|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-53Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Referentenentwurf**

**eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**

Als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften sieht die BAG SELBSTHILFE beim vorliegenden Referentenentwurf weiterhin Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf in Bezug auf die erforderliche Verankerung von Barrierefreiheit in den Verfahrensgesetzen, namentlich im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

**Bisherige Regelung und Gesetzentwurf**

Nach der bisherigen Regelung in § 191a Abs. 1 GVG kann eine blinde oder sehbehinderte Person (…) verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist.

In Ergänzung hierzu sieht Artikel 18 des Entwurfs nunmehr zudem vor, dass die blinde oder sehbehinderte Person ihrerseits Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen kann. Ferner sei ihr im Falle eines Anspruchs auf Akteneinsicht diese barrierefrei zu gewähren. Die in der Vorschrift genannten Rechte sollen im Übrigen auch einer blinden oder sehbehinderten Person zustehen, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist.

Zur Begründung wird dargelegt, dass mit dem Gesetzentwurf eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. für die Verwirklichung des insoweit beschlossenen Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung geschaffen werde.

**Regelungsbedarf für andere Behinderungsgruppen**

Der vorliegende Entwurf lässt jedoch völlig außer Acht, dass neben blinden und sehbehinderten Personen auch andere Behinderungsgruppen Nachteile sowohl im Rahmen des elektronischen als auch des herkömmlichen Rechtsverkehrs erleiden. Gerade aus Sicht eines Nichtbehinderten mag zwar auf den ersten Blick allein die Personengruppe der blinden und sehbehinderten Betroffenen betroffen sein, für die ein entsprechender barrierefreier Zugang zu schaffen ist. Darüber hinaus stellen schriftliche Wiedergaben jedoch auch für Menschen mit anderen sinnes- oder sonstigen Beeinträchtigungen, insbesondere für hörgeschädigte oder geistig behinderte Menschen eine Barriere und damit eine Diskriminierung dar. So haben Personen, die seit ihrer Geburt an einer Hörschädigung leiden, in der Regel lediglich die Gebärdensprache erlernt, die jedoch eine eigenständige Sprache mit eigener Grammatik darstellt und sich insoweit klar von der deutschen Sprache unterscheidet. Demzufolge ist auch das geschriebene Wort für Hörgeschädigte unverständlich oder zumindest schwer verständlich. Gleiches gilt für Menschen mit geistiger Behinderung, denen die Bedeutung des geschriebenen Wortes bzw. der inhaltlichen Zusammenhänge oftmals nicht oder nicht hinreichend verständlich wird.

**Ansprüche aus der UN-Behindertenrechtskonvention**

Soweit in dem Gesetzentwurf auf die UN-Behindertenrechtskonvention hingewiesen wird, ist deren Berücksichtigung zwar zu begrüßen. Die sich hieraus ergebenden Teilhaberechte, für den vorliegenden Fall aus Artikel 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) und vor allem aus Artikel 13 (Zugang zur Justiz), beinhalten jedoch einen weitaus umfassenderen Anspruch als dies im Entwurf vorgesehen ist. So haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, dass sie Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen *wirksamen* Zugang zur Justiz gewährleisten, um deren wirksame *unmittelbare und mittelbare Teilnahme* an allen Gerichtsverfahren zu erleichtern. Dieser klaren und eindeutigen Verpflichtung kommt der deutsche Gesetzgeber jedoch nicht nach, wenn er nicht auch die Voraussetzungen für eine umfassende Barrierefreiheit für alle Menschen mit Behinderungen schafft.

**Vorschlag der BAG SELBSTHILFE**

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der BAG SELBSTHILFE - unter Zugrundelegung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), die eine umfassende Barrierefreiheit im Rahmen der Bereitstellung von Informationstechnik fordert – zwingend erforderlich, neben der Einrichtung von barrierefreien Zugängen für blinde und sehbehinderte Menschen auch solche für Menschen mit anderen Behinderungen zur Verfügung zu stellen, vor allem durch die Möglichkeit der Nutzung von Gebärdensprache und sog. Leichter Sprache.

Es wird daher vorgeschlagen, § 191a GVG wie folgt zu formulieren:

*(1) Eine behinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der behinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer behinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nach diesen Vorschriften werden nicht erhoben.*

*(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer behinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat. Der sich aus Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention ergebende Teilhabeanspruch der behinderten Person darf durch die Rechtsverordnung nicht beeinträchtigt werden.*

Düsseldorf, 26.11.2012